



Richtlinie der Gemeinde Augustdorf
über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im
Rahmen der Umsetzung
des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

GEFÖRDERT VON:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden



1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 richtet die Gemeinde Augustdorf einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung des Augustdorfer Ortskerns und seiner Umgebung (Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB) ein.

Die Laufzeit des Verfügungsfonds endet zum 31.12.2022.

Zur positiven und nachhaltigen Entwicklung des Augustdorfer Ortskerns und der Umgebung (s. Anlage 1 – Stadtumbaugebiet als festgelegtes Fördergebiet des ISEK) fördert die Gemeinde Augustdorf mit den finanziellen Mitteln des Verfügungsfonds Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung, Verschönerung und Belebung des Ortskerns.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung, dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 13.11.2018, den verfügbaren Haushaltsmitteln und dieser Richtlinie gewährt.

Der Verfügungsfond setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln von Bund, Land und Gemeinde und zu 50% aus privaten Finanzmitteln zusammen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung und das Engagement von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Erhalt und die Entwicklung des Ortskerns und seiner Umgebung zu unterstützen. Kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Es soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an den Fondsbeirat (s. Ziffer 8) weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 13.07.2017 festgelegten Stadtumbaugebiet gem. §171b BauGB (s. Anlage 1).

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für den Ortskern und das Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes haben. Es können sowohl investive und investitionsvorbereitende wie auch nicht- investive



Maßnahmen gefördert werden. Eine Übersicht mit Beispielen zu den investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Schwerpunkte des Verfügungsfonds sind:

- Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns / ISEK-Gebietes
- Maßnahmen zur gestalterischen und / oder funktionalen Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur gestalterischen und / oder funktionalen Aufwertung von Immobilien, insbesondere gewerblich genutzte Immobilien
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, des Dienstleistungssektors sowie der Gastronomie
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen und Workshops zur Aufwertung der Gemeinde
- Marketingaktionen und Veranstaltungen zur Erhöhung der Kundenfrequenz

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme liegt in dem Stadtumbaugebiet (s. Anlage 1).
- Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 4 genannten Förderschwerpunkten sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Im Falle einer Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Augustdorf abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen, insbesondere die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

6. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)



- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen außerhalb des Stadtumbaugebietes (s. Anlage 1)
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

7. Art, Form, Verwaltung und Höhe der Förderung aus dem Verfügungsfonds

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im Zuwendungsbescheid vom 13.11.2018 an die Gemeinde Augustdorf genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem kommunalen Eigenanteil)
- 50 v. H. über private Mittel
- Der Verfügungsfonds stellt in 2020 ein Budget in Höhe von 8.000 EUR, in 2021 und 2022 voraussichtlich jeweils 11.000 EUR bereit. Voraussetzung für die Gewährung der öffentlichen Mittel zur Durchführung förderfähiger Maßnahmen ist, dass jeweils in gleicher Höhe private Mittel eingebracht werden.
- Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
- Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investiven Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten mindestens 500 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- Der Zuschuss darf einen Betrag von 4.500 EUR (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen öffentlichem Interesse liegt.
- Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds übernimmt die Gemeinde Augustdorf und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltung setzt Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

8. Fondsbeirat (Vergabegremium)

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfond trifft der



Fondsbeirat. Über die Förderung von Maßnahmen wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Der Fondsbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „ISEK Ortskern Augustdorf“.

Der Fondsbeirat wird durch die Gemeinde Augustdorf zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Vertreter der Privaten (Immobilieeigentümer; Unternehmen)
- 3 Vertreter der Gemeindeverwaltung
- 4 Vertreter aus dem Gemeinderat

Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (5 Personen). Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Fondsbeirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Einberufung des Vergabegremiums und die Protokollführung erfolgen durch die Gemeinde Augustdorf. Die Mitglieder des Fondsbeirats kommen je nach Anzahl der Förderanträge, in der Regel Quartalsweise, zusammen.

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Gebietskriterium

Bezieht sich die Maßnahme auf das Programmgebiet?

- Kongruenzkriterium

Entspricht die Maßnahme den Zielen des ISEK Ortskern Augustdorf?

- Zielgruppenkriterium

Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?

- Entwicklungskriterium

Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?

- Nachhaltigkeitskriterium

Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?

- Kooperationskriterium

Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?



9 Antragsteller und Zuwendungsempfänger

9. 1. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.
9. 2. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Augustdorf zu stellen. Das Antragsformular ist der Anlage 3 dieser Richtlinie zu entnehmen.
9. 3. Die Gewährung von Verfügungsfondsmitteln durch die Gemeinde Augustdorf erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung und eines Zuwendungsbescheides an den Antragsteller / Zuwendungsempfänger.

10. Verfahren

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antragsformulars (Anlage 3) bei der Gemeinde Augustdorf einzureichen. Es sind für die Einzelpositionen der Maßnahme Brutto- und Nettobeträge auszuweisen. Für jede Maßnahme sind in der Regel drei Angebote einzuholen. Die Gemeinde Augustdorf prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 10.2. Nach Antragseingang wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 10.3. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein. Soweit der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.
- 10.4. Der Zuschuss wird von der Gemeinde Augustdorf auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Augustdorf erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.5. Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann die Gemeinde Augustdorf dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.6. Die Maßnahme muss innerhalb des im Bewilligungsbescheid der Gemeinde Augustdorf genannten Durchführungszeitraumes (31.12.2022) abgeschlossen sein.
- 10.7. Der Antragsteller muss nach Beschluss des Fondsbeirats bzw. vor Beginn der Maßnahme den privaten Eigenanteil gegenüber der Gemeinde Augustdorf nachweisen. Nach Abschluss des Projekts und bei Vorlage der Rechnung(en) müssen diese im Original der Gemeinde Augustdorf vorgelegt werden. Entsprechend der Rechnungshöhe wird der Förderanteil unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Förderbescheides an den Förderbegünstigten überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorgezogene Teilauszahlung vereinbart werden.



- 10.8. Der Antragssteller / Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Augustdorf bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen wird regelmäßig öffentlich berichtet. Der Antragsteller erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.

- 10.9. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.4 – auch nach Gewährung des Zuschusses – durch die Gemeinde Augustdorf widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Augustdorf vom 25.06.2020 in Kraft.